

werbe von Berechtigungen, welche nach § 59 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen den Grundstücken gleichgestellt sind, ist ohne Unterschied des Erwerbstitels eine Abgabe in Höhe von 3 Mk. 85 Pfg. von je 300 Mk. der Erwerbs- und Wertsumme zu entrichten, welche mit

- a) 1 Mk. 50 Pfg. zur Stadtschuldentilgungskasse,
- b) 30 Pfg. zur Aeraarkasse der Annenkirche,
- c) 30 Pfg. zur Kasse der Waisenhausstiftung,
- d) 70 Pfg. zur Volksschulkasse,
- e) 30 Pfg. zur Feuerlöschkasse,
- f) 75 Pfg. zur Armenkasse

zu fließen hat.

Bildet den Gegenstand des Eigentumsübergangs ein unbebautes Grundstück, beziehentlich eine der nach § 59 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen den Grundstücken gleichgestellten Berechtigungen, so wird die im § 1 unter e) geordnete Abgabe nicht erhoben.

§ 2. Befreiungen.

Die im § 1 geordneten Abgaben sind nicht zu entrichten, wenn der Eigentumsübergang auf Grund einer Zwangsenteignung erfolgt.

Erfolgt er auf Grund einer Zwangsversteigerung, so fällt nur die in § 1 unter f) geordnete Abgabe weg.

§ 3. Einziehung der Abgabe.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe tritt ein mit dem Zeitpunkte, zu welchem der oder die Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden, oder — im Falle des Eigentumsübergangs kraft Vertrags — mit der Vollziehung des dem Besitzwechsel zu Grunde liegenden, die Vertragsvereinbarung enthaltenden Schriftstücks.

Von derselben ist binnen einer Frist von 3 Wochen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 50 Mk., dem Stadtrate Anzeige zu erstatten.

Bei einem Besitzwechsel jedoch, welcher ganz oder anteilig dadurch erfolgt, daß in ein Handelsgeschäft, dessen Firma als Eigentümerin eines hiesigen Grundstücks im Grundbuche eingetragen ist, ein neuer Inhaber oder Mitinhaber eintritt, oder ein solcher aus demselben ausscheidet und auf den oder die verbleibenden Firmeninhaber die Besitzrechte übergehen, wird die Abgabe mit dem Zeitpunkte fällig, zu welchem diese Veränderungen im Handelsregister verlaublich werden.

Die Beitreibung der im Rückstande gelassenen Abgaben geschieht nach Maßgabe des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 7. März 1879.

§ 4. Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe.

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Erwerber verpflichtet.

Doch ist, außer im Falle der Zwangsversteigerung und in Erbfällen, der bisherige Eigentümer, und bei Foliennrechten der bisherige Berechtigte, für die Zahlung als Selbstschuldner mitverpflichtet.

Seine Mitverhaftung erlischt, wenn er nicht innerhalb sechs Monaten nach eingetretener Fälligkeit der Abgabe zu deren Bezahlung aufgefordert wird.

Vereinbarungen, welche den vorstehenden Bestimmungen widersprechen, sind, unbeschadet ihrer Giltigkeit im Verhältnisse der Vertragsschließenden zu einander, gegenüber der Stadtgemeinde, der Kirchen- oder der Schulgemeinde, unwirksam.

§ 5. Feststellung der Erwerbs- oder der Wertsumme.

Ist eine Vereinbarung über die Erwerbssumme nicht erfolgt, oder aus den vorgelegten Urkunden nicht ersichtlich, oder erscheint der vereinbarte Preis und bei nicht vertragsmäßigem Eigentumswechsel die von den Beteiligten angegebene Wertsumme, sowie bei der Zwangsversteigerung die Erstehungssumme nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Stadtrats unverhältnismäßig niedrig, so ist von ihm der abgabepflichtige Wert besonders, unter Mitwirkung des Schulausschusses und des Kirchenvorstandes, nach Befinden nach Gehör von Sachverständigen festzustellen, und zwar ohne Berücksichtigung aufhaftender Hypotheken und Rentenbeträge.

Gegen diese Feststellung steht dem Abgabepflichtigen ein Widerspruchsrecht zu, dergestalt, daß er binnen 14 Tagen, von der Mitteilung der Höhe der Abgabe an gerechnet, seinen Widerspruch schriftlich bei dem Stadtrat einzureichen und dabei den Nachweis zu führen hat, daß und aus welchen Gründen die eingestellte Summe nicht zutrefte.

Es ergeht hierauf eine Entscheidung des Stadtrats, beziehentlich, soweit Abgaben zur Schul- und Kirchenkasse in Frage kommen, des Schulausschusses und des Kirchenvorstandes, gegen welche dem Beschwerdeführenden die in Verwaltungssachen geordneten Rechtsmittel zustehen.

Wird gegen eine Wertfestsetzung Widerspruch erhoben und ein Rechtsmittel eingewendet, so wird dadurch, vorbehaltlich der durch die spätere Entscheidung erwirkten Rechte, die Einziehung der ausgeworfenen Abgabe nicht aufgehalten.

Die Kosten einer Abschätzung durch Sachverständige hat der Abgabepflichtige zu tragen, dafern er durch seinen Widerspruch nicht eine Herabsetzung der Abgabe erreicht hat.